



# Fragen und Antworten zu Asbest

---

Datum:

3. Juni 2015

---

## **Was ist Asbest?**

Asbest bezeichnet eine Gruppe mineralischer Fasern, die in bestimmten Gesteinen vorkommen. Er hat eine faserige Struktur, ist hitzebeständig bis 1000 °C und resistent gegenüber vielen Chemikalien. Zudem besitzt Asbest eine hohe elektrische und thermische Isolierfähigkeit, hohe Elastizität und Zugfestigkeit und lässt sich gut in verschiedene Bindemittel einarbeiten.

## **Wo wurde Asbest verwendet?**

Dank seiner einzigartigen Eigenschaften wurde Asbest in Industrie und Technik vielfältig eingesetzt. Insbesondere während des Booms in den 1960er- und 1970er-Jahren wurde der Stoff in verschiedenen Baumaterialien wie Faserzementplatten, Bodenbelägen und Rohrisolationen verarbeitet. Dabei wurden asbesthaltige Materialien in so grosser Zahl hergestellt und verwendet, dass in Häusern mit Baujahr vor 1990 generell mit Asbestprodukten zu rechnen ist.

## **Was tun bei Asbest-Verdacht?**

Besteht der Verdacht, dass ein Material Asbest enthalten könnte, muss die Situation rasch geklärt werden. Bestätigt sich der Verdacht, muss beurteilt werden, ob und wie dringlich eine Sanierung vorzunehmen ist. Vor jeder Bearbeitung müssen Schutzmassnahmen getroffen werden, die dem Gesundheitsrisiko angepasst sind. Arbeiten, bei denen mit einer grossen Freisetzung von Asbestfasern zu rechnen ist, dürfen nur durch Suva-anerkannte Asbestsanierungsfirmen durchgeführt werden. Stösst man im Verlauf von Bauarbeiten unerwartet auf asbestverdächtige Materialien, müssen die betreffenden Arbeiten eingestellt und der Bauherr benachrichtigt werden.

## **Welche gesundheitlichen Auswirkungen hat Asbest?**

Asbest ist dann gefährlich, wenn seine Fasern eingeatmet werden. Asbestfasern weisen eine kristalline Struktur auf und neigen dazu, sich der Länge nach in immer dünnere Fasern aufzuspalten. Sie werden vom Organismus kaum abgebaut oder ausgeschieden. Diese Eigenschaften führen zur Entstehung asbestbedingter Krankheiten wie z.B. „Asbest-Staublung“. Die Latenzzeit solcher Erkrankungen, also die Zeit zwischen Asbestbelastung und Erkrankung, beträgt zwischen 15-45 Jahre. Zu den häufigen und sehr aggressiven Erkrankungen gehört das Mesotheliom, ein sich rasch verschlechternder bösartiger Tumor im Bereich des Brustfells oder seltener des Bauchfells.

### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch)  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

## **Wer ist gefährdet?**

Das Risiko einer asbestbedingten Erkrankung hängt ab von der Gesamtmenge der eingeatmeten Asbestfasern. Gefährdet sind deshalb in erster Linie Personen, die wiederholt ohne Schutzmassnahmen asbesthaltige Materialien bearbeitet haben.

## **Wann wurde Asbest in der Schweiz verboten?**

Am 1. März 1989 ist in der Schweiz ein weitgehendes Asbestverbot in Kraft getreten. Es umfasst sowohl die Verwendung des Stoffes als auch die Abgabe, die Einfuhr und die Ausfuhr asbesthaltiger Materialien. Mit diesem Verbot war die Verwendung der meisten asbesthaltigen Erzeugnisse und Gegenstände ab 1. März 1990 untersagt. Für bestimmte Anwendungen galten Übergangsfristen bis 1. Januar 1995. Bereits 1975/1976 wurde die Anwendung des besonders gefährlichen Spritzasbests eingestellt.

## **Wer erhält eine Entschädigung bei Asbesterkrankung?**

Die unterschiedlichen Asbesterkrankungen wurden schrittweise ab 1939 als Berufskrankheit anerkannt. Diese Anerkennung ist Voraussetzung dafür, dass die Kosten der Erkrankung gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) übernommen werden. Die gesetzlichen Leistungen gemäss UVG umfassen je nach Fall Heilbehandlung, Hilfsmittel, Reise- u. Transportkosten, Bestattungskosten, Taggeld und Invalidenrente, Integritätsentschädigung, Hilflosenentschädigung und Hinterlassenenrente. Je nach Situation können ergänzend auch Leistungen der Invalidenversicherung (IV), der AHV und der Pensionskasse dazu kommen.

Bei Personen, die ausserhalb ihrer beruflichen Tätigkeit Asbest ausgesetzt waren und deshalb keine UVG-Deckung haben (Hobbyarbeiter; Angehörige von Arbeitnehmenden, die über deren Kleider kontaminiert wurden; Kinder, die in belasteter Umgebung gespielt haben), werden im Falle einer Asbesterkrankung die Leistungen von der Krankenversicherung (Heilungskosten, mit Franchise und Selbstbehalt), der IV (Frühintervention, Eingliederungsmassnahmen, IV-Rente, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag), der AHV (Hinterlassenenrente) und/oder der Pensionskasse (Invalidenrente und Hinterlassenenrente) finanziert.

Asbesterkranke ohne UVG-Deckung sind heute weniger gut gestellt. Sie müssen bei den Heilungskosten die Franchise/Selbstbehalt selber tragen, sie haben keinen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung und sie erhalten deutlich tiefere Rentenleistungen aus IV, AHV und /oder zweite Säule. Insbesondere die Rentenleistungen aus IV und AHV sind betraglich plafoniert, während sie im UVG bis zu einem versicherten Lohn von aktuell Fr. 126'000 ausgerichtet werden.

Opfer und ihre Angehörigen können auch auf zivilrechtlichem Weg gegen ein Unternehmen klagen und Schadenersatz und Genugtuung fordern. Allerdings verjähren zivilrechtliche Klagen gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts 10 Jahre nach Ende der schädigenden Einwirkung der Asbestfasern. Sie verjähren somit meist lange bevor die Krankheit ausbricht. Am 11. März 2014 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg festgestellt, dass diese Rechtsprechung die Menschenrechtskonvention verletzt, weil dadurch das Recht auf Zugang zu einem Gericht verletzt werde. Der Bundesrat will die absolute Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Personenschäden, die noch nicht verjährt sind, auf 30 Jahre erhöhen. In den Fällen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts bereits verjährt sein werden, soll zudem eine besondere übergangsrechtliche Regelung für Asbestfälle gelten, die eine materielle Beurteilung der Entschädigungsansprüche durch ein Gericht ermöglicht. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat eine rückwirkende Anpassung der Verjährungsfristen abgelehnt und stattdessen eine Motion eingereicht (14.3664 "Fonds zur gerechten Entschädigung von Asbestopfern"), die vom Bundesrat die Schaffung eines Entschädigungsfonds für Asbestopfer verlangt. Die Motion wurde am 28. Mai 2015 mit Blick auf die

### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch)

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

inzwischen erfolgte Einsetzung des Runden Tisches Asbest des EDI zurückgezogen. Die Revision des Verjährungsrechts ist zurzeit im Parlament hängig.

Sofern eine Straftat vorliegt, können Asbesterkranken Ansprüche gemäss Opferhilfegesetz (OHG) zustehen. So hat das Bundesgericht im Falle eines Mannes, der Anfang der 1970er Jahre als Jugendlicher während der Schulferien in einem Betrieb arbeitete, dabei Asbeststaub ausgesetzt war und als Folge davon 2007 starb, das Vorliegen einer fahrlässigen Tötung durch die Betriebsverantwortlichen und damit die Opferstellung bejaht.

### **Wie viele Personen sind in der Schweiz betroffen?**

Rund 120 Personen erkranken jedes Jahr in der Schweiz an einem bösartigen Tumor weil sie – teilweise weit in der Vergangenheit – eine meist hohe Menge an Asbestfasern eingeatmet haben. Davon sind aktuell rund 100 Fälle im Bereich des Unfallversicherungsgesetzes bei der Suva registriert. 20 bis 30 dieser Tumorerkrankungen fallen nicht unter das UVG, je etwa zur Hälfte, weil sie entweder nicht asbestbedingt entstanden sind oder nicht durch berufliche Asbestexposition hervorgerufen wurden.

### **Werden auch Angehörige entschädigt?**

Beim Ableben des Asbestopfers haben Angehörige (Ehegatte / Kinder) Anspruch auf Hinterlassenenrenten der UV, AHV und der Pensionskasse.

### **Wer wird heute bereits nach UVG entschädigt?**

Nach UVG werden alle Personen entschädigt, bei denen eine berufsbedingte Asbesterkrankung ermittelt worden ist. Schweizweit wurden in den Jahren 1939 – 2013 3902 Fälle von asbestbedingter Berufskrankheit anerkannt, davon 1754 mit Mesotheliom. Schweizweit sind bislang 1844 Erkrankte an den Folgen von asbestbedingten Berufskrankheiten gestorben (davon 1547 mit der Diagnose Mesotheliom).

Per Ende 2013 hat die Suva über 870 Millionen Franken an Versicherungsleistungen für asbestbedingte Berufskrankheiten aufgewendet. Aufgrund von Schätzungen der zu erwartenden Neuerkrankungen rechnet die Suva für die Zukunft mit weiteren Kosten von 700 – 800 Millionen Franken.

### **Was sind Integritätszahlungen, wie hoch sind sie und wer erhält sie?**

Erleidet die nach UVG versicherte Person durch eine Berufskrankheit eine dauernde, erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (im Sinne einer Genugtuung). Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Tag des Ausbruchs der Berufskrankheit geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes (aktuell CHF 126'000.-) nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft.

Die Suva zahlt versicherten Personen, die im Berufsleben mit Asbest in Kontakt gekommen und infolgedessen an Krebs erkrankt sind, 6 Monate nach Ausbruch der Krankheit als Vorschuss eine Integritätsentschädigung von 40% aus (z.Zt. 40% von CHF 126'000.- = CHF 50'400.-). Wenn die entsprechende Person nach Ausbruch der Krankheit 18 Monate gelebt hat, wird eine 2. Tranche von 40% Integritätsentschädigung ausgerichtet. Stirbt die versicherte Person vor Ablauf dieser Zeit, wird der Vorschuss nicht zurückverlangt.

Für Angehörige sieht das UVG keine Integritätsentschädigung vor.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch)

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

## **Versicherungsleistungen: Wie hoch sind die Beträge nach UVG?**

Im UVG hängt die Höhe der Invaliden- und Hinterlassenenrente vom versicherten Verdienst ab, der bis zu einem Lohn von 126'000 Franken gedeckt ist. Die maximale Invalidenrente beträgt 80 Prozent davon. Die Hinterlassenenrente beträgt für Witwen/Witwer 40 Prozent, für einen Halbweisen 15 Prozent und einen Vollweisen 25 Prozent des versicherten Verdienstes.

Die Integritätsentschädigung bei schwerer Beeinträchtigung der Lungenfunktion beträgt einmalig bis zu 100'800 Franken (vgl. hierzu die Ausführungen unter „*Was sind Integritätszahlungen, wie hoch sind sie und wer erhält sie?*“).

Die Hilflosenentschädigung beläuft sich je nach Schweregrad (leicht, mittel, schwer) auf 692, 1'384 oder 2'076 Franken pro Monat.

In der AHV/IV hängt die Höhe der Rentenleistungen von den einbezahlten Beiträgen, Betreuungs- und Erziehungsgutschriften ab; der maximale IV-Rentenspruch liegt seit dem 1.1.2015 bei 2'350 Franken im Monat. Die Hinterlassenenrenten für den überlebenden Ehegatten bewegen sich seit dem 1.1.2015 zwischen 1'880 und 940 Franken, jene für die Kinder zwischen 940 und 470 Franken.

### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch)

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.